

Bedarfs- gemeinschaft

„Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.“ (§ 9 Abs. 2 SGB II)

„Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB ... von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt.“ (BA 7.13)

Das Einkommen aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft wird ihrem Gesamtbedarf gegenübergestellt. „Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig...“ (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Bedarfsgemeinschaft

1.1 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Grundsätzlich alle, die dieser im Sozialrecht geregelten gesteigerten →Unterhaltungspflicht unterliegen und in einem Haushalt zusammenleben. Nur sie sind gesetzlich verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen in vollem Umfang füreinander einzusetzen und niemand sonst.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** auf jeden Fall:

- **Eltern** oder Elternteile, die mit ihren unter 25jährigen unverheirateten Kindern zusammenleben (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II; in Bezug auf minderjährige Kinder: § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII neu). Zu den Ausnahmen dazu →2.1 ff.
- „die nicht dauernd getrennt lebende[n]“ **Ehegatten**, →Lebenspartner oder die in →eheähnlicher Gemeinschaft lebenden **Partner** (§ 7 Abs. 3 Nr. 3a - c SGB II; § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII neu und § 20 SGB XII).
- die zum Haushalt gehörenden unverheirateten **Kinder** unter 25 Jahren, „soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II; entsprechend in Bezug auf minderjährige Kinder: § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII neu).

Eine „**gemischte**“ Bedarfsgemeinschaft bilden Ehegatten, Elternteile, Lebenspartner (bei eingetragenen Lebenspartnerschaft) wenn sie unter unterschiedliche Leistungsgesetze fallen, z.B. erwerbsfähige SGB II- zusammen mit nichterwerbsfähigen GSI-BezieherInnen (BSG 16.10.2007 - B 8/9b SO 2/06 R).

Eine SGB II-Bedarfsgemeinschaft bilden auch Personen, die wie →Azubis oder →Studierende **keinen vollen Anspruch** auf Leistungen nach dem SGB II haben, zusammen mit ihren nicht erwerbsfähigen unter 15jährigen Kindern im Haushalt. Deren Kinder haben dann Anspruch auf →Sozialgeld.

1.2 →Eheähnliche Gemeinschaft

Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, egal ob gleichen oder verschiedenen Geschlechts, werden so behandelt, als ob sie Eheleute wären und damit in einer Bedarfs-

gemeinschaft leben (§ 20 SGB XII, auch für GSi: § 43 Abs. 1 SGB XII).

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ... 3. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II neu)

Alg II

Um möglichst viele unverheiratete Paare in eine eheähnliche „**Einstandsgemeinschaft**“ zu pressen, wurden ins SGB II feste Kriterien aufgenommen, bei denen das Jobcenter eine solche Gemeinschaft **vermuten** darf.

Die Vermutung greift, „wenn Personen

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.“

(§ 7 Abs. 3a SGB II)

Diese Vermutung muss durch Sie **widerlegt** werden.

Wenn allerdings keines dieser Kriterien zutrifft, sind Sie **keine** eheähnliche Gemeinschaft und dürfen das im →Antrag auf Leistungen keinesfalls anzukreuzen.

Auch wenn Sie z.B. länger als ein Jahr zusammenwohnen, kann es sein, dass Sie mit der zweiten „Person“ zusammen eine **Wohngemeinschaft** bilden. Dann müssen Sie einen geeigneten Nachweis über getrennte Lebens- und Wirtschaftsbereiche erbringen, damit das Jobcenter Ihnen das glaubt.

HZL/GSi der Sozialhilfe

Hier bilden Partner nur dann eine eheähnliche Bedarfsgemeinschaft, wenn sie **tatsächlich** ihr **gesamtes** Einkommen und Vermögen für ihren wechselseitigen Unterhalt einsetzen. Der gemeinsame **Wille**, füreinander einzustehen ist hier entscheidend. Nur dann kann man sie Ehegatten gleichstellen. Wollen Partner das nicht, sind sie ggf. eine Haushalts- oder Wohngemeinschaft, und brauchen

die eheähnliche Gemeinschaft im Antrag auch nicht anzukreuzen.

Näheres und Kritik dazu unter →eheähnliche Gemeinschaft

2. Wer gehört nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft?

- Dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner – ausschlaggebend dafür ist der Trennungswille (BSG 18.2.2011, B 4 As 49/09 R), nicht die räumliche Trennung,
- zusammenlebende Personen, die sich finanziell nicht unterstützen (in Abgrenzung zur eheähnlichen Gemeinschaft →1.2),
- über 25jährige Kinder (→3.2),
- minderjährige und volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren,
 - * die ein eigenes Kind versorgen,
 - * die verheiratet sind oder mit einem Partner in Einstandsgemeinschaft zusammenleben oder
 - * die „Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ... aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können“.

(BA 7.23)

Aber: „Einkommen und Vermögen der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden unverheirateten Kinder sind nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen.“ (BA 9.44)

Bei unter 25jährigen **Schwangeren** und Personen, die ein leibliches **Kind bis zum Alter von 6 Jahren** betreuen und im Haushalt der Eltern leben, entfällt die →Unterhaltungspflicht der Eltern (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II; § 94 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII). werdende und junge Mütter werden auch aus der Unterhaltspflicht der Bedarfsgemeinschaft herausgenommen (§ 9 Abs. 3 SGB II; § 19 Abs. 4 SGB XII). Der volle Regelsatz fällt diesen aber erst zu, wenn sie als Erwerbsfähige mit dem eigenen Kind im Haushalt der Eltern eine **eigene** Bedarfsgemeinschaft bilden (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 u. 4 SGB II).

Ferner gehören **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft: in einem Haushalt zusammen lebende

- Großeltern und Enkelkinder,
- Onkel und Tanten, Nichten und Neffen,

Bedarfsgemeinschaft

- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- ohne Eltern zusammenlebende Geschwister,
- sonstige Verwandte und Verschwägerete,
- Freunde oder Freundinnen bzw.
- nicht verwandte Personen.

Nur bezogen auf **Sozialhilfe** (SGB XII):

- Stiefeltern im Verhältnis zu ihren Stiefkindern und
- Lebenspartner im Verhältnis zu den Kindern des Partners, die aus einer anderen Beziehung stammen.

Diese Personen gehören allenfalls zu einer →Haushaltsgemeinschaft.

3. Rechtswidrige Ausdehnung von Bedarfsgemeinschaften?

Mit der Hartz IV-Reform wurden per Gesetz zu Bedarfsgemeinschaften (mit gesteigerter Unterhaltspflicht) geschaffen, deren Mitglieder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in gesteigertem Maße zueinander unterhaltspflichtig sind. Der Begriff „*Bedarfsgemeinschaft*“ als erweiterte Unterhaltsgemeinschaft wird seitdem schleichend im Sozialrecht eingeführt (vgl. u.a. § 5 WoGG und § 240 Abs. 4 Satz 4 SGB V). Wehren Sie sich gegen eine überzogene Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft!

3.1 Erwerbsfähige Personen in Wohngemeinschaften

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ...“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) und

„3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ...

c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II)

Damit wird den Jobcentern ermöglicht, nicht nur „*eheähnliche*“ Gemeinschaften und nicht eingetragene Lebenspartnerschaften, sondern auch →Wohngemeinschaften zu Bedarfsgemeinschaften zu erklären. Deren „*erwerbsfähige Hilfebedürftige*“ müssten dann ihr gesamtes Einkommen und Vermögen wechselseitig füreinander einsetzen. Damit werden

auch Personen zu Hilfebedürftigen gemacht, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, nicht aber den, der in ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (→Bedarfsberechnung 2.1).

Was soll der Unsinn? Kriterium für eine Bedarfsgemeinschaft darf ausschließlich die gesteigerte →Unterhaltspflicht sein oder der freie Wille, sich so zu verhalten wie ein gesteigert Unterhaltspflichtiger, auch wenn man es nicht ist.

Nach einem Jahr des Zusammenlebens greift die Vermutung, dass Freunde/Freundinnen füreinander einstehen, als wären sie verheiratet. Dann sollen Sie selbst nachweisen, dass es nicht so ist (→1.2; Näheres →eheähnliche Gemeinschaft 1.3.2).

3.2 Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen, unverheirateten Kindern

Solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs 3 Nr. 2 SGB II). Damit werden Volljährige unter dem Bruch des BGB (§ 1603 Abs. 2) wie Minderjährige behandelt (Näheres →Jugendliche und junge Erwachsene 1.2).

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die unter 25jährigen Erwachsenen gemeinsam mit ihren Eltern wirtschaften, d.h. einen **gemeinsamen Haushalt** führen und **nicht** in einer **Wohngemeinschaft** zusammenleben (LSG Bayern 4.5.2007 - L 7 AS 392/06).

3.3 Stiefeltern im Verhältnis zu den Kindern ihrer Ehegatten bis zum 25. Lebensjahr

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ... 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II; ebenso § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II)

Unter die Nummern 1 bis 3 fallen erwerbsfähige Hilfebedürftige, Eltern oder Elternteile **und** ihre Partner (Ehegatten, Lebenspartner, Freunde). Die BA erklärte deshalb in ihren Hinweisen ausdrücklich, dass unter

Bedarfsgemeinschaft

25jährige Stiefkinder und der Stiefelternteil eine Bedarfsgemeinschaft bilden (BA 9.26). Das war bislang rechtswidrig. Nur „*Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren*“ (§ 1601 BGB; ebenso BVerwG 26.11.1998, NDV-RD 1999, 52; BSG 29.03.2001 - B/AL 26/00 R). Stiefeltern gehörten ebenso wenig dazu wie Onkel und Tanten.

In der Neufassung des § 9 Abs. 2 SGB II zum 1.8.2006 wird ausdrücklich erklärt, dass Einkommen und Vermögen des in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners eines Elternteils für dessen unverheiratete Kinder zu „*berücksichtigen*“ sind. Berücksichtigen bedeutet noch lange nicht die volle Heranziehung. Das BGB kann mit dieser Formulierung nicht aufgehoben werden. Zu „*berücksichtigen*“ wären nur Zahlungen, die tatsächlich fließen.

Stiefeltern sind im Verhältnis zu Stiefkindern entgegen dem Wortlaut des Gesetzes Verschwägerte. Bei ihnen kann nur im Rahmen einer →Haushaltsgemeinschaft vermutet werden, dass sie ihren Stiefkindern Unterhalt leisten (§ 9 Abs. 5 SGB II; BA 9.25 und 9.43). Die Große Koalition hat den Rechtsbruch per Gesetz noch ausgeweitet. Die Bedarfsgemeinschaft der Stiefeltern mit ihren Stiefkindern wurde auf volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausgedehnt. Die Hartz-Parteien führten damit auch ein, dass Unterhaltspflichten für die **leiblichen** Kinder der Stiefeltern hinter der „*Zwangsunterhaltspflichtung*“ für die unter 25-jährigen Kinder des Ehepartners zurückstehen müssen. Da macht die neue Partnerschaft richtig Freude.

Das **Bundessozialgericht** (BSG) hat am 13.11.2008 die Verfassungswidrigkeit der Stiefelternhaftung allerdings verneint und die von zahlreichen Sozialgerichten geäußerten Bedenken verworfen. „*Der Gesetzgeber darf bei der Gewährung von Sozialleistungen unabhängig von bestehenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten die Annahme von Hilfebedürftigkeit davon abhängig machen, ob sich für den Einzelnen typisierend aus dem Zusammenleben mit anderen Personen Vorteile ergeben, die die Gewährung staatlicher Hilfe nicht oder nur noch in eingeschränk-*

tem Umfang gerechtfertigt erscheinen lassen.“ (BSG - B 14 AS 2/08 R; im Gefolge LSG NRW 29.10.2009 - L 9 AS 24/08)

Wir beleiben dennoch bei unserer Auffassung: Im Sozialhilferecht wurde eine derart übersteigerte Unterhaltspflicht 1998 noch als Verletzung der Menschenwürde angesehen (BVerwG, s.o.). Sozialgerichte befanden u.a. eine „*verfassungswidrige Überspannung des Einkommenseinsatzes*“ (SG Oldenburg, 11.1.2007 - S 44 AS 1265/06 ER), die „*willkürliche Schlechterstellung gegenüber SGB XII-Leistungsberechtigten*“ oder eine „*Familien sprengende Einstandshaftung*“ (SG Berlin 20.12.2006 - S 37 AS 11401/06 ER).

Unsere frühere **Empfehlung**, gegen die gesteigerte Unterhaltspflicht mit Widerspruch und Klage vorzugehen, müssen wir nach der BSG-Entscheidung jedoch relativieren. Die Rechtsprechung wird im „*Normalfall*“ dem BSG folgen und die Chancen auf einen Vorlagebeschluss beim Bundesverfassungsgericht sind mit diesem Urteil zurückgegangen. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, ein durch Verbände unterstütztes Musterverfahren auf den Weg zu bringen, oder eine durch Rechtsgutachten gestützte Verfassungsbeschwerde.

Um eine **verfassungskonforme Auslegung** der Einstandspflicht für in der Bedarfsgemeinschaft lebende (faktische) Stiefkinder zu gewährleisten, schlägt Udo Geiger vor, den Einstandswillen der Stiefeltern gesondert zu überprüfen und die Widerlegung der Unterhaltserwartung durch die Stiefeltern zuzulassen (so auch LSG Baden-Württemberg 19.4.2007 - L 3 AS 1740/07 ER B; nähere Ausführungen Geiger 2010, 78 ff.).

3.4 Eheähnliche Partner im Verhältnis zu den bis zu 25-jährigen Kindern des Partners

Auch Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie enge Freunde gehören zu den Personen, mit denen die im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren eine Bedarfsgemeinschaft bilden sollen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II, →3.1).

„Mit Inkrafttreten des SGB II-FortEG (Fortentwicklungsgesetz) zum 01.08.06 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch das Einkommen und Vermögen von Partnern auf den Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Kinder anzurechnen ist, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt.“ (BA 9.43)

Eheähnliche Partner werden auf diese Weise faktisch zu Stiefeltern gemacht. Dass die auferlegten Unterhaltsansprüche zivilrechtlich nicht einklagbar sind, interessiert weder Bundesregierung noch BA. Der Bruch des BGB wurde ja gesetzlich vollzogen.

Wenn der gesteigerte Stiefelternunterhalt in einer Ehe verfassungswidrig ist (→3.3), gilt das schon lange für „*eheähnliche*“ Konstrukte. Durch das Urteil des BSG sind aber auch in dieser Konstellation die Chancen, auf dem Klageweg aus der überzogenen Unterhaltspflicht herauszukommen, erheblich eingeschränkt worden (Empfehlung →3.3).

4.1 Wer vertritt eine Bedarfsgemeinschaft?

Näheres unter →Bevollmächtigte 2.1

4.2 „Sippenhaftung“ innerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Im Fall einer →Sanktion

Kritik

Im SGB XII als direktem Nachfolger des BSHG wird der gemeinsame Einsatz des gesamten Einkommens und Vermögens auf Ehegatten mit ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern und auf eingetragene Lebenspartner beschränkt (§ 19 Abs. 1 SGB XII). Den Begriff „*Bedarfsgemeinschaft*“ gibt es dort nicht.

Das SGB II dehnt den vollen Einsatz des Einkommens und Vermögens füreinander auf alle Haushalte aus, in denen Erwachsene und unter 25jährige Kinder zusammenleben. Diesem Ziel dient der neu eingeführte Begriff der Bedarfsgemeinschaft. Er lässt die „*Familiennotgemeinschaft*“ der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus wiederaufleben. Sie sollte dazu beitragen, die Folgen der Weltwirtschaftskrise auf die Familien abzuwälzen. Die „*Gemeinschaft*“ wird

heute sogar auf Haushalte ausgedehnt, die gar keine Familie sind (→3.1). Die Bedarfsgemeinschaft führt dazu, dass die Arbeitslosenverwaltung alles Einkommen oberhalb des Alg II-Bedarfs zur Verringerung ihrer eigenen Kosten beschlagnahmt. Ohne Rücksicht darauf, ob die oder der Zwangsverpflichtete seine eigenen Verpflichtungen noch erfüllen kann (Unterhaltszahlungen für die eigenen Kinder, Kreditverpflichtungen usw.).

Das beeinträchtigt nicht zuletzt die Entstehung neuer Patchwork-Familien. Besonders alleinerziehende Frauen, die relativ häufig auf Alg II angewiesen sind, werden bei der Partnersuche benachteiligt, weil die „*Stiefväter in spe*“ von überzogenen Unterhaltspflichten abgeschreckt werden.

Letztlich hat nicht die Bedarfsgemeinschaft „*einen Leistungsanspruch*“, sondern jeder Einzelne. Das ist der Unterschied zu Weimar und zum Hitlerfaschismus. „*Nach § 11 Abs. 1 BSHG [dem Vorläufer von § 19 SGB XII] hat jeder einzelne Hilfesuchende einen eigenen Anspruch auf Hilfe. Daran ändert sich auch nichts, wenn eine Familie hilfebedürftig ist.*“ (BVerwG 22.10.1992, NDV 1993, 239 ff.; vgl. BSG 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R) Die Unterstützung der Hilfebedürftigen durch Haushaltsangehörige soll daher über die Unterhaltspflicht geregelt werden bzw. über freiwillige Zahlungen, sofern keine Unterhaltspflicht besteht.

Die Bedarfswangsgemeinschaft „*alle für einen, einer für alle*“ wird ausgegraben, damit das Kapital sein „*Einkommen und Vermögen*“ immer weniger für die Gemeinschaft all derer einsetzen muss, die es hilfebedürftig macht, weil es sie für seine privaten Profitzwecke nicht braucht.

Information

Dietrich Schoch, Einsatz-, Bedarfs-, Haushaltsgemeinschaft in der Sozialhilfe in: Ralf Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, Baden-Baden 2005, 305-321

Sabine Berghahn u.a., Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung. Projektbericht, Freie Universität Berlin, Januar 2007

Bedarfsgemeinschaft